# HAMMELBURG GOMMERSBERG 1 : 1000

## ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRUNDSTÜCKSGRENZE VORHANDEN
- GRUNDSTÜCKSGRENZE GEPLANT
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- GEBÄUDE GEPLANT (MIT ZWINGENDER ANGABE DER FIRSTRICHTUNG)
- GEBÄUDE VORHANDEN (MIT ZWINGENDER ANGABE DER FIRSTRICHTUNG
- GA GARAGE
- GGA GEMEINSCHAFTSGARAGE
- GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
- P ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- FLÄCHE ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- K KINDERGARTEN
- S SCHULE
- GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- SP SPIELPLATZ
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- STRASSENVEKEHRSFLÄCHE FAHRBAHN UND FUSSWEGE

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- △ OFFENE BAUWEISE (NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZUL.)
- △ OFFENE BAUWEISE (NUR HAUSGRUPPEN ZUL.)
- (II) ZAHL DER GESCHOSSE (ZWINGEND)
- II ZAHL DER GESCHOSSE (ALS HÖCHSTGRENZE)
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL

DIE ÜBER DER HÖHENLINIE 240 M LIEGENDEN BAUGRUNDSTÜCKE SIND DURCH EINZELDRUCKERHÖHUNGSANLAGEN AN DIE STÄDTISCHE WASSERVERSORGUNG ANZUSCHLIESSEN.

DIE EINFRIEDUNGEN DER GRUNDSTÜCKE SIND STRASSENSEITIG BZW. ZU ANDEREN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE AUS BODENSTÄNDIGEN BAUMATERIALIEN, Z.B. NATURSTEIN, VERPUTZTEN MAUERWERK MIT ZIEGELABDECKUNG, HOLZ ODER SCHMIEDEEISEN AUSZUFÜHREN. EINFRIEDUNGEN AN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN KÖNNEN AUS VERZINKTEM MASCHENDRAHT ODER KUNSTSTOFFBESCHICHTETEM MASCHENDRAHT IN DUNKELGRÜNER ODER DUNKELGRAUER FARBE ERSTELLT WERDEN.

2. B

Im gesamten Bereich des Bebauungsplanes sind Einzelhäuser in offener Bauweise zugelassen.Es sind nur eingeschossige Häuser zugelassen.So weit durch die Hanglage der Grundstücke erforderlich oder möglich,können die Kellerräume zu 50% der überbauten Fläche als Wohnräume ausgebaut werden.

3. G a r a g e n, N e b e n g e b ä u d e

3.1 Garagen sind entweder an den in der Bebauungsplanzeichnung vorgemerkten Stellen zu errichten, oder aber im Untergeschoss des Gebäudes innerhalb der überbaubaren Fläche. In jedem Falle muß der Abstand von der Grundstücksgrenze bis zur Garage mindestens 5,00 m betragen. Dieser Abstand dient somit gleichzeitig als private Abstellfläche.

3.2 Nebengebäude nach § 14 sind nur ausnahmsweise zulässig.

4. ES SIND SATTEL- UND WALMDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 28 - 35 GRAD ZULÄSSIG. DIE DACHEINDECKUNG MUSS IN ENGOBIERTEN DACHPFANNEN ERFOLGEN.

5. Die Höhe der seitlichen und hinteren Einfriedungen darf das Maß von 1,20 m , die Gesamthöhe der Einfriedung von der vorderen Baulinie das Maß von 1,00 m nicht überschreiten.

BEGRÜNDUNG DES BEBAUUNGSPLANES

1. Der Bebauungsplan wird aufgrund der steigenden Nachfrage nach Bauplätzen notwendig.

2. Die Wasserversorgung und Entwässerung des Planungsgebietes ist gesichert.

Für die städtebaulichen Maßnahmen entstehen der Gemeinde voraussichtlich folgende Kosten ( 10% der Gesamtkosten ):

Straßen- und Parkflächen.....DM
Kanalisation.....DM
Wasser.....DM
Strom.....DM
Straßenbeleuchtung.....DM

Gesamtkosten DM

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13.1.69 beschlossen.

Der Gemeinderat hat diesen Plan in seiner Sitzung vom 7.6.71 angenommen.

Die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung des Bebauungsplanes erfolgte am 21.6.71

Dieser Plan lag in der Zeit vom 21.6.71 bis einschließlich 23.7.71 öffentlich aus.

Während der Auslegung gingen 1 Bedenken und Anregungen ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 9.8.71 Beschluß gefaßt hat.Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

Der Satzungsbeschluß gemäß § 10 BBauG (Bebauungsplan mit Textlichen Festsetzungen)erfolgte durch den Gemeinderat am 9.8.71

Der Bürgermeister

HAMMELBURG

Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung: Mit Verfügung vom 15.5.1973 Nr. IV/3-640-9/33 genehmigt gemäß § 11 BBauG mit RE vom

Würzburg, den 13. April 1973

Regierung von Unterfranken

Die Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG erfolgte in ortsüblicher Weise am 19.4.73

Der Bürgermeister

HAMMELBURG

Hammelburg den


ARCHITEKTENBÜRO FÜR STADT- UND REGIONALPLANUNG
ALBERT GFELLNER
DIPL.ING. F.A.
V.U.B.I. P.M.A.
6 FRANKFURT AM MAIN
MENDELSSOHNSTR. 58
TELEFON 7 33 61 / 74 00 53


PROJEKT

HAMMELBURG "GOMMERSBERG"

| PLANBEZ. | MAßSTAB |
|---|---|
| BEBAUUNGSPLAN TEIL 1 | 1 : 1000 |

| | | |
|---|---|---|
| BEARB. | MEL | 28.5.71 |
| GEZ. | MEL | 28.5.71 |
| KONTR. | | |
| KONTR. | | |
| KONTR. | | |

i.A. Hübner

PLANNUMMER HA-08